



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Herrn Oberbürgermeister
Julian Stipp
Bürgermeisteramt Mosbach
Postfach 11 62
74819 Mosbach

Karlsruhe 19.06.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPK14-2244-33/1/4

(Bitte bei Antwort angeben)

 Allgemeine Finanzprüfung Stadt Mosbach 2015 - 2016; Eröffnungsbilanz zum
01.01.2016

Ihre E-Mail vom 16.06.2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des überörtlichen Prüfungsverfahrens hat das Regierungspräsidium
Karlsruhe mit Schreiben vom 10.02.2023 nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO bestätigt,
dass die im Prüfungsbericht festgestellten Anstände nach den Stellungnahmen der
Verwaltung vom 21.10.2022 und 12.01.2023 erledigt sind oder aufgrund der Zusagen
der Verwaltung - mit Ausnahme der Anstände A 30 und A 32 - als erledigt gelten kön-
nen.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich zu den noch ausstehenden Anständen A 30 und
A 32 mit E-Mail vom 16.06.2023 nochmals ergänzend Stellung genommen. Die Stel-
lungnahme konnte die noch ausstehenden Anstände ausräumen.

Sachverhalt A 30 - Sonderposten aus Investitionsbeiträgen:

Nicht zu allen bilanzierten Straßengrundstücken sind auch Erschließungsbeiträge er-
fasst worden, was dem Vollständigkeitsgebot aus § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, § 40
Abs. 1 GemHVO zuwider läuft. Nach der Stellungnahme der Verwaltung konnte diese

keine Straße feststellen, bei der die Beiträge tatsächlich fehlen. Gegebenenfalls bezog sich die Stellungnahme (möglicherweise) auf Straßenaufbauten, wohingegen sich die Prüfungsfeststellung auf das Fehlen von Erschließungsbeiträgen für Straßengrundstücke bezieht.

Ergänzende Stellungnahme durch die Verwaltung vom 16.06.2023:

Die Erschließungsbeiträge sind im Wesentlichen aus der Anlagenbuchhaltung des Altverfahrens übernommen. Allerdings sind diese im Altverfahren oft nach Jahren vereinnahmt und nicht einzelnen Straßen zugeordnet worden. Ebenfalls wurde auf eine Aufteilung nach abzuschreibenden Anteilen für Aufbauten und nach nicht abzuschreibenden Anteilen für die Straßen verzichtet, da nicht nachvollziehbar ist, ob das Straßengrundstück im Rahmen der Erschließung erworben oder bereits vorher im Besitz der Gemeinde und ggfs. gar nicht beitragsfähig war. Außerdem ist der Anteil des Grundstücks am Gesamtwert meist sehr gering, so dass eine Aufteilung unverhältnismäßig viel Aufwand zu geringem Nutzen hätte. Da die meisten Straßen(aufbauten) zwischenzeitlich auch noch abgeschrieben sind, wird auf eine Berichtigung der Anlagenbuchhaltung gem. § 63 Abs.1 GemHVO verzichtet.

Sachverhalt A 32 - Sonderposten für Sonstiges:

Entgegen § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO (Grundsatz der Vollständigkeit) fehlen bei verschiedenen Sonderposten für Straßengrundstücke im Wohngebiet „Waldstadt“ auf der Aktivseite der Bilanz die jeweils korrespondierenden Straßen(teil-)grundstücke. Wie uns die GPA gemäß Ihrer Stellungnahme mitteilte, kann die Feststellung nicht nachvollzogen werden, da auf der Aktivseite Straßengrundstücke für Straßen dieses Wohngebiets vorhanden sind. Einige Straßen in diesem Wohngebiet bestehen aus mehreren Teilgrundstücken. Die Sonderposten sind für jedes dieser Straßenteilgrundstücke einzeln gebildet worden. Auf der Aktivseite der Bilanz findet sich nicht zu jedem dieser Sonderposten ein Straßenteilgrundstück.

Ergänzende Stellungnahme durch die Verwaltung vom 16.06.2023:

Bemerkung 1

Zu den drei genannten Straßen ist die korrespondierende Aktivanlage jeweils vorhanden:

Anlage 100090000949 (Hirschstraße) – Aktivanlage 100010000231

Anlage 100090000980 (Solbergallee) – Aktivanlage 100010000238

Anlage 100090000981 (Solbergallee) – Aktivanlage 100010000239

Anlage 100090000958 (Kleiberweg) – Aktivanlage 100010000232

Auch die Kontrolle weiterer Passivanlagen ergab jeweils eine Gegenposition auf der Aktivseite, weshalb die Beanstandung nicht nachvollzogen werden konnte.

Bemerkung 2

Die (Passiv-)Anlage 100090001009 – Erschließung der Waldstadt durch Erschließungsträger hat einen Wert von 1.422.417,66 €. Tatsächlich haben die dazugehörigen (Aktiv-)Anlagen 100020007142-100020007175 einen Gesamtwert von 1.945.102,72 €. Die Differenz konnte und kann nicht nachvollzogen werden. Allerdings wird von einer Änderung der Werte abgesehen, da die Anlagen zwischenzeitlich auf null abgeschrieben sind.

Somit kam die Verwaltung der Bitte aus unserem Schreiben vom 10.02.2023 - die Anstände A 30 und A 32 nochmals kritisch zu prüfen und hierher zu berichten – vollumfänglich nach.

Wir erklären das Prüfungsverfahren nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO für abgeschlossen.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats weisen wir hin (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.